

Südeichsfeldbote



Amtsblatt der Gemeinde Südeichsfeld

bestehend aus den Ortschaften

- ◆ Diedorf ◆ Faulungen ◆ Heyerode ◆ Hildebrandshausen
- ◆ Katharinenberg ◆ Lengsfeld unterm Stein
- ◆ Schierschwende ◆ Wendehausen

Gemeinsam eine starke Region

Jahrgang 9 | Nr. 8/2023 | Samstag, den 12. August 2023

Kinderbasar

Herbst / Winter

für Baby- und Kinderkleidung, Spielsachen,
Autositze, Kinderwagen, etc.



01.09.2023

Festhalle Wendehausen

Freitag von 18.00 bis 20.30 Uhr

Schwangere mit Begleitperson Einlass ab 17 Uhr



Bratwurstverkauf

bunte Strumpfkiste &

Handmade Stand



Anmeldung unter: Kinderkrams-wdh@web.de

Sortierter Verkauf

Kinderkrams Wendehausen & HEIMATVEREIN WENDEHAUSEN

Amtlicher Teil**Amtliche Bekanntmachungen****GEMEINDE SÜDEICHSFELD****Bürgermeister Andreas Henning**Diedorf, Faulungen, Heyerode, Hildebrandshausen, Katharinenberg,
Lengenfeld unterm Stein, Schierschwende, Wendehausen**Bekanntmachung****Gesetzentwurf der Thüringer Landesregierung**

Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2024, zur Anpassung gerichtsorganisatorischer Vorschriften und zur Änderung des Thüringer Gesetzes zur Förderung freiwilliger Gemeindefusionen hier: Anhörung der Einwohner der Gemeinde Südeichsfeld zu § 9 ThürGNGG 2024

In der Plenarsitzung am 5. Juli 2023 hat der Thüringer Landtag den o. g. Gesetzentwurf in erster Beratung behandelt und an den zuständigen Innen- und Kommunalausschuss überwiesen. Der Innen- und Kommunalausschuss hat am 7. Juli 2023 beschlossen, **vom 14. August 2023 bis zum 15. September 2023 ein schriftliches Anhörungsverfahren** zu dem Gesetzentwurf (DS 7/8231) durchzuführen.

In Artikel 1 § 9 des zur Anhörung vorgelegten Gesetzentwurfs der Landesregierung werden für den Wartburgkreis und den Unstrut-Hainich-Kreis folgende Strukturänderungen vorgeschlagen:

§ 9 ThürGNGG 2024:

- Die Gemeinde Frankenroda wird aufgelöst. Das Gebiet der aufgelösten Gemeinde Frankenroda wird in das Gebiet der Stadt Amt Creuzburg eingegliedert.
- Die Gemeinde Hallungen wird aus der Verwaltungsgemeinschaft „Hainich-Werratal“ ausgegliedert.
- Das bisher zum Wartburgkreis gehörende Gebiet der Gemeinde Hallungen wird in das Gebiet des Unstrut-Hainich-Kreises eingegliedert.
- Die Gemeinde Hallungen wird aufgelöst. Das Gebiet der aufgelösten Gemeinde Hallungen wird in das Gebiet der Gemeinde Südeichsfeld eingegliedert.

Des Weiteren erhalten alle Anzuhörenden im Rahmen des Anhörungsverfahrens die Gelegenheit, sich zu folgenden Fragen zu äußern:

Frage 1: Wie bewerten Sie das Verfahren zur freiwilligen Neugliederung?

Frage 2: Wie bewerten Sie die Ziele der freiwilligen Neugliederung von kreisangehörigen Gemeinden?

Frage 3: Wie bewerten Sie die Einbindung der Bürgerinnen und Bürger im Verfahren zur freiwilligen Neugliederung?

Frage 4: Wie bewerten Sie die finanziellen Anreize zur freiwilligen Neugliederung?

Frage 5: Wie bewerten Sie die vorgesehene Verkürzung der Förderperiode um 2 Jahre?

Die Anhörung erfolgt in der Zeit vom**14. August 2023 bis zum 15. September 2023****in der Gemeinde Südeichsfeld, Dienststelle Heyerode, Hauptstraße 22, 99988 Südeichsfeld, Zimmer 106 (1. Obergeschoss)****während der Sprechzeiten****montags 9:00 bis 12:00 Uhr****dienstags 9:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr****donnerstags 9:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr****freitags 9:00 bis 12:00 Uhr.**

Anhörungsberechtigt sind alle Einwohner der Landgemeinde Südeichsfeld.

Stellungnahmen können schriftlich unter Angabe des Aktenzeichens: 5090-240-1489/18 an das

Thüringer Landesverwaltungsamt

Referat 240

Jorge-Semprún-Platz 4

99423 Weimar

zur Weiterleitung über das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales an den Landtag gerichtet werden. Bei Stellungnahmen, die nach dem 15. September 2023 eingehen, kann eine Berücksichtigung nicht gewährleistet werden.

Die im Rahmen des oben genannten Anhörungsverfahrens eingehenden Stellungnahmen enthalten regelmäßig personenbezogene Daten (Namen, Anschrift und zum Teil Telefonnummern und E-Mailadressen). Die Stellungnahmen werden zum Zweck der Bearbeitung durch die Rechtsaufsichtsbehörde gespeichert und ausgewertet und sodann an das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales weitergeleitet. Das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales speichert die von den Rechtsaufsichtsbehörden übersandten Stellungnahmen, wertet sie aus und leitet die Auswertung und die eingegangenen Stellungnahmen an den Thüringer Landtag weiter.

Zur Sicherung des Schutzes der in diesem Verfahren erhobenen personenbezogenen Daten wird auf die beiliegende „Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Gesetzgebungsverfahren des Thüringer Landtags sowie zur Umsetzung des Beteiligtentransparenzdocumentationsgesetzes (ThürBeteilDokG)“ hingewiesen.

Das am 1. März 2019 in Kraft getretene Thüringer Beteiligtentransparenzdocumentationsgesetz (ThürBeteilDokG) erfordert, dass sämtliche natürlichen oder juristischen Personen, die sich mit inhaltlichen Beiträgen, insbesondere Stellungnahmen, an einem Gesetzgebungsverfahren beteiligen, in der öffentlich auf den Internetseiten des Thüringer Landtags zugänglichen Beteiligtentransparenzdocumentationsdokumentation mit ihrem Namen und den weiteren in § 5 Abs. 1 ThürBeteilDokG genannten Angaben erfasst werden. Jede natürliche oder juristische Person, die sich an dem Anhörungsverfahren zum o. g. Gesetzentwurf mit einer schriftlichen Äußerung beteiligt, muss deshalb zusammen mit ihrer Stellungnahme die in § 5 Abs. 1 ThürBeteilDokG geforderten Informationen angeben. Zur Vereinfachung des Verfahrens kann das beiliegende Formblatt 2b zur Datenerhebung nach § 5 Abs. 1 ThürBeteilDokG verwendet werden, das auch beim Thüringer Landesverwaltungsamt bereitgehalten wird. Es ist auch der Information zur Umsetzung des Thüringer Beteiligtentransparenzdocumentationsgesetzes als Anlage beigefügt und kann weiterhin unter <https://beteiligtentransparenzdocumentations.thueringerlandtag.de/7-8231/> abgerufen werden. Für den Fall, dass eine Stellungnahme sensible Daten im Sinne von Art. 9 der Datenschutz-Grundverordnung enthält, wird auf Ziffer III des beiliegenden Informationsblatts sowie das ebenfalls beiliegende Formblatt 2c für eine entsprechende Einwilligung in die Datenübermittlung hingewiesen.

Anlagen:

Formblatt 2a

Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Gesetzgebungsverfahren des Thüringer Landtags sowie zur Umsetzung des Thüringer Beteiligtentransparenzdocumentationsgesetzes

Formblatt 2b

Formblatt zur Datenerhebung nach § 5 Abs. 1 des Thüringer Beteiligtentransparenzdocumentationsgesetzes

Formblatt 2c

Einwilligung zur Übermittlung besonderer Kategorien personenbezogener Daten nach § 5 Abs. 1 ThürBeteilDokG an den Thüringer Landtag

Heyerode, den 24.07.2023

gez. Andreas Henning**Bürgermeister der Gemeinde Südeichsfeld**

- Siegel -

Information
zur Verarbeitung personenbezogener Daten
im Gesetzgebungsverfahren des Thüringer Landtags
sowie
zur Umsetzung des Thüringer Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetzes

Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2024, zur Anpassung gerichtsorganisatorischer Vorschriften und zur Änderung des Thüringer Gesetzes zur Förderung freiwilliger Gemeindeneugliederungen - Drucksache 7/8231 -

Gesetzentwurf der Landesregierung

- I. Wenn Sie sich an dem Anhörungsverfahren beteiligen, werden von Ihnen personenbezogene Daten (wie z.B. Name und Anschrift) zum Zwecke der Durchführung des parlamentarischen Anhörungsverfahrens zum Entwurf des Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2024, zur Anpassung gerichtsorganisatorischer Vorschriften und zur Änderung des Thüringer Gesetzes zur Förderung freiwilliger Gemeindeneugliederungen - Drucksache 7/8231 - sowie zur Beteiligtentransparenzdokumentation erhoben und verarbeitet.

Die Verarbeitung der Daten erfolgt auf Grund der Anhörung der Bevölkerung und der Gebietskörperschaften der unmittelbar betroffenen Gebiete durch den Thüringer Landtag. Der Thüringer Landtag führt die Anhörung zu diesem Gesetzentwurf durch. Er ist hierzu in den von einer gesetzlichen Gebietsänderung, Neugliederung oder Auflösung betroffenen Gebietskörperschaften auf Grund von Art. 92 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen i. V. m. § 9 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung verpflichtet. Der Innen- und Kommunalausschuss des Thüringer Landtags hat die Anhörung am 7. Juli 2023 beschlossen.

Das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales koordiniert die Datenerhebung im Auftrag des Thüringer Landtags. Es bedient sich dabei des Landesverwaltungsamtes, der Landratsämter und der vom o. g. Gesetzentwurf betroffenen Gebietskörperschaften bzw. Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Die Daten dienen den Abgeordneten des Thüringer Landtags für die parlamentarische Beratung und Beschlussfassung über den Gesetzentwurf sowie dem Thüringer Landtag zur gesetzmäßigen Führung der Beteiligtentransparenzdokumentation.

Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung gesetzlicher Aufbewahrungsfristen für die parlamentarischen Zwecke erforderlich ist.

Die Kontrolle des Datenschutzes in parlamentarischen Angelegenheiten obliegt dem Ältestenrat des Thüringer Landtags.

II. Aufgrund des Thüringer Beteiligungstransparenzdokumentationsgesetzes (ThürBeteilDokG) hat der Thüringer Landtag von Amts wegen eine öffentlich zugängliche Beteiligungstransparenzdokumentation auf seiner Internetseite einzustellen. In die Beteiligungstransparenzdokumentation sind Informationen zur Identität der natürlichen und juristischen Personen aufzunehmen, die sich mit einer schriftlichen Äußerung inhaltlich an einem Gesetzgebungsverfahren beteiligen.

Aus Anlass der Anhörung gemäß Artikel 92 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen i. V. m. § 9 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung sind von den Beteiligten nach § 5 Abs. 1 ThürBeteilDokG anzugeben und in der Beteiligungstransparenzdokumentation darzustellen:

1. die Namen der natürlichen und der juristischen Personen unter Angabe ihrer Organisationsform,
2. die Geschäftsadresse juristischer Personen sowie Geschäfts- oder Dienstadresse natürlicher Personen; Wohnadressen natürlicher Personen werden nur verlangt, wenn keine andere Adresse vorliegt und werden nicht veröffentlicht,
3. der Schwerpunkt der inhaltlichen oder beruflichen Tätigkeit der natürlichen oder juristischen Personen sowie
4. die Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte des Beitrags zum Gesetzgebungsverfahren.
5. Für den Fall einer Eigeninitiative: Angaben zu Anlass, Form und Inhalt der Eigeninitiative
6. Für den Fall der Beteiligung einer Anwaltskanzlei: Benennung des Auftraggebers.

Jede natürliche oder juristische Person, die sich mit einer Stellungnahme an dem Gesetzgebungsverfahren zu dem Gesetzentwurf beteiligt, ist verpflichtet, die o. g. Angaben zu den Nummern II.1 bis II.6 zu machen. Ein Formblatt für die Erhebung der Daten ist zur Vereinfachung als **Anlage 2b** beigelegt, wird bei den Landratsämtern und dem Landesverwaltungsamt bereitgehalten und kann im Internet abgerufen werden unter:

<https://beteiligungstransparenzdokumentation.thueringer-landtag.de>

Mit der Angabe der vorgenannten Informationen haben die Beteiligten im Formblatt unter Nummer 7 zu erklären, ob sie ihre Zustimmung zur Veröffentlichung ihrer Beiträge (schriftlichen Stellungnahmen) im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens geben.

Auch bei Nichtveröffentlichung der vollständigen Beiträge mangels Zustimmung werden dennoch die im Formblatt zu Nummer II.1 bis II.6 gemachten Angaben entsprechend § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThürBeteilDokG als verpflichtende Mindestinformationen veröffentlicht.

Gemäß § 6 ThürBeteilDokG werden die Daten vom Thüringer Landtag nur für den mit diesem Gesetz verfolgten Zweck der Herstellung umfassender Transparenz des parlamentarischen Meinungsbildungs- und Entscheidungsprozesses erhoben und verwendet. Innerhalb der ersten

sechs Monate jeder Wahlperiode wird überprüft, ob wegen Wegfalls des Verfügungsgrundes Daten aus der Beteiligentransparenzdokumentation gelöscht werden müssen. Im Übrigen gelten die Datenschutzbestimmungen des Landtags und die Vorschriften des Thüringer Datenschutzgesetzes entsprechend.

III. Unter Beachtung des Artikels 9 der Datenschutz-Grundverordnung ist bei Verwendung der dort genannten sensiblen Daten ergänzend die Einwilligung der Beteiligten zur Übermittlung besonderer Kategorien personenbezogener Daten nach § 5 Abs. 1 ThürBeteilDokG an den Thüringer Landtag erforderlich. Diese zusätzliche Einwilligung kann auf dem als **Anlage 2c** beigefügten Formblatt erteilt werden und ist dann erforderlich, wenn eine Stellungnahme, die sensible Daten im Sinne des Artikels 9 der Datenschutz-Grundverordnung enthält, in der Beteiligentransparenzdokumentation veröffentlicht werden soll. Wird eine solche zusätzliche Einwilligung nicht erteilt, hat dies zur Folge, dass der Inhalt der betreffenden Stellungnahme mit sensiblen Daten nicht in der Beteiligentransparenzdokumentation veröffentlicht werden kann, auch wenn eine Einwilligung nach Nummer 7 des Formblatts in Anlage 2b vorliegt.

**Formblatt zur Datenerhebung
nach § 5 Abs. 1 des Thüringer Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetzes**

Jede natürliche oder juristische Person, die sich mit einem schriftlichen Beitrag an einem Gesetzgebungsverfahren beteiligt hat, ist nach dem Thüringer Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetz (ThürBeteilDokG) verpflichtet, die nachfolgend erbetenen Angaben – soweit für sie zutreffend – zu machen.

Die Informationen der folgenden Felder 1 bis 6 werden in jedem Fall als verpflichtende Mindestinformationen gemäß § 5 Abs. 1 ThürBeteilDokG in der Beteiligtentransparenzdokumentation veröffentlicht. Ihr inhaltlicher Beitrag wird zusätzlich nur dann auf den Internetseiten des Thüringer Landtags veröffentlicht, wenn Sie Ihre Zustimmung hierzu erteilen.

Bitte gut leserlich ausfüllen und zusammen mit der Stellungnahme senden!

Zu welchem Gesetzentwurf haben Sie sich schriftlich geäußert (Titel des Gesetzentwurfs)?													
1.	Haben Sie sich als Vertreter einer juristischen Person geäußert, d. h. als Vertreter einer Vereinigung natürlicher Personen oder Sachen (z. B. Verein, GmbH, AG, eingetragene Genossenschaft oder öffentliche Anstalt, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Stiftung des öffentlichen Rechts)? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilDokG; Hinweis: Wenn nein, dann weiter mit Frage 2. Wenn ja, dann weiter mit Frage 3.)												
	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%; padding: 5px;">Name</td> <td style="width: 50%; padding: 5px;">Organisationsform</td> </tr> <tr style="height: 40px;"> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">Geschäfts- oder Dienstadresse</td> <td></td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">Straße, Hausnummer (oder Postfach)</td> <td></td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">Postleitzahl, Ort</td> <td></td> </tr> </table>	Name	Organisationsform			Geschäfts- oder Dienstadresse		Straße, Hausnummer (oder Postfach)		Postleitzahl, Ort			
	Name	Organisationsform											
	Geschäfts- oder Dienstadresse												
	Straße, Hausnummer (oder Postfach)												
Postleitzahl, Ort													
2.	Haben Sie sich als natürliche Person geäußert, d. h. als Privatperson? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilDokG)												
	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%; padding: 5px;">Name</td> <td style="width: 50%; padding: 5px;">Vorname</td> </tr> <tr style="height: 40px;"> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">Geschäfts- oder Dienstadresse</td> <td style="padding: 5px;">Wohnadresse</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="padding: 5px;"> (Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.) </td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">Straße, Hausnummer</td> <td></td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">Postleitzahl, Ort</td> <td></td> </tr> </table>	Name	Vorname			Geschäfts- oder Dienstadresse	Wohnadresse	(Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)		Straße, Hausnummer		Postleitzahl, Ort	
	Name	Vorname											
	Geschäfts- oder Dienstadresse	Wohnadresse											
	(Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)												
Straße, Hausnummer													
Postleitzahl, Ort													

3.	Was ist der Schwerpunkt Ihrer inhaltlichen oder beruflichen Tätigkeit ? (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 ThürBeteilDokG)	
4.	Haben Sie in Ihrem schriftlichen Beitrag die entworfenen Regelungen insgesamt eher	
	☐ befürwortet, ☐ abgelehnt, ☐ ergänzungs- bzw. änderungsbedürftig eingeschätzt?	
	Bitte fassen Sie kurz die wesentlichen Inhalte (Kernaussage) Ihres schriftlichen Beitrages zum Gesetzgebungsverfahren zusammen! (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 ThürBeteilDokG)	
5.	Wurden Sie vom Landtag gebeten, einen schriftlichen Beitrag zum Gesetzgebungsvorhaben einzureichen? (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 ThürBeteilDokG)	
	☐ ja (Hinweis: weiter mit Frage 6)	☐ nein
	Wenn Sie die Frage 5 verneint haben: Aus welchem Anlass haben Sie sich geäußert?	
	In welcher Form haben Sie sich geäußert?	
	☐ per E-Mail ☐ per Brief	
6.	Haben Sie sich als Anwaltskanzlei im Auftrag eines Auftraggebers mit schriftlichen Beiträgen am Gesetzgebungsverfahren beteiligt? (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 ThürBeteilDokG)	
	☐ ja	☐ nein (weiter mit Frage 7)
	Wenn Sie die Frage 6 bejaht haben: Bitte benennen Sie Ihren Auftraggeber!	

7.	Stimmen Sie einer Veröffentlichung Ihres schriftlichen Beitrages in der Beteiligentransparenzdokumentation zu ? (§ 5 Abs. 1 Satz 2 ThürBeteilDokG)	
	☐ ja	☐ nein

Mit meiner Unterschrift versichere ich die **Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben**.
Änderungen in den mitgeteilten Daten werde ich unverzüglich und unaufgefordert bis zum Abschluss
des Gesetzgebungsverfahrens mitteilen.

Ort, Datum	Unterschrift

Einwilligung zur Übermittlung besonderer Kategorien personenbezogener Daten nach § 5 Abs. 1 ThürBeteilDokG an den Thüringer Landtag

☐ Hiermit willige ich _____ (Name)

in die Datenübermittlung

meiner in meiner Zuschrift an _____ vom _____

zum Thema „Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2024, zur Anpassung gerichtsorganisatorischer Vorschriften und zur Änderung des Thüringer Gesetzes zur Förderung freiwilliger Gemeindeneugliederungen“ enthaltenen personenbezogenen Daten einschließlich solcher nach Art. 9 Abs. 1 DS-GVO

durch das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales ein.

Die Datenverarbeitung erfolgt ausschließlich zu folgenden Zwecken:

- parlamentarische Beratung und Beschlussfassung über den Gesetzentwurf durch die Abgeordneten des Thüringer Landtags,
- Beteiligendokumentation beim Thüringer Landtag zum Zweck der Herstellung umfassender Transparenz des parlamentarischen Meinungsbildungs- und Entscheidungsprozesses.

Die Einwilligung erfolgt auf freiwilliger Basis und ich kann sie jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Ab Zugang der Widerrufserklärung dürfen meine Daten nicht übermittelt werden. Das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales wird dazu den Thüringer Landtag über mein Löschverlangen informieren. Durch den Widerruf meiner Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der bis dahin erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

Meine Widerrufserklärung kann ich schriftlich an das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales richten.

Name, Vorname

Ort, Datum

Unterschrift

Landratsamt des Unstrut-Hainich-Kreises

Wasserentnahmeverbot aus Oberflächengewässern vom 25.07.2023 bis 30.09.2023

Die fehlenden ergiebigen Niederschläge der letzten Wochen und Monate haben dazu geführt, dass die Pegel der Bäche und Flüsse im Kreisgebiet stark gefallen sind.

Wasserentnahmen, die über den Gemeingebrauch hinausgehen, bedürfen grundsätzlich gem. §§ 8 und 9 WHG einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Aber auch eine erteilte Erlaubnis begründet kein Recht auf uneingeschränkte Benutzung und ist widerruflich erteilt (§ 18 Abs. 1 WHG).

Die Entnahme oder Ableitung von Wasser aus oberirdischen Gewässern ist gemäß § 33 Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) nur zulässig, wenn die Abflussmenge erhalten bleibt, die für das Gewässer und andere hiermit verbundene Gewässer erforderlich ist, um die Ziele der Gewässerbewirtschaftung erfüllen zu können. Diese Mindestwasserführung ist derzeit nicht mehr gewährleistet.

Auf Grundlage des WHG ist ab sofort bis auf weiteres untersagt, aus Flüssen, Bächen und Seen Wasser zur Beregnung von Flächen und anderen Zwecken mittels Pumpen zu entnehmen. Das gilt auch für den Fall, dass eine wasserrechtliche Erlaubnis dazu erteilt wurde. Wer dagegen verstößt, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die gemäß § 77 Abs. 1 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) im Einzelfall mit einem Bußgeld bis zu 50.000 Euro geahndet werden kann.

Das Schöpfen mit Handgefäßen ist gemäß § 25 Abs. 1 ThürWG weiterhin erlaubt.

Die Wettersituation hat in den Gewässern des Landkreises zu niedrigen Wasserständen geführt. Vor allem in kleineren Gewässern sind die Abflussmengen bedenklich niedrig bzw. sind diese Gewässer sogar trockengefallen.

Da eine grundlegende Änderung der Situation derzeit nicht in Sicht ist, muss damit gerechnet werden, dass sich die Lage noch verschärft.

Entsprechend soll die nun erlassene Allgemeinverfügung des Landratsamtes die Lebensgrundlage Wasser, wasserökologische Belange und das Wohl der Allgemeinheit schützen und erhalten. Extremes Niedrigwasser beeinträchtigt nicht nur den Lebensraum der Pflanzen und Tiere in den Gewässern, sondern auch die Nahrungsgrundlage anderer Tierarten und des Menschen. Insofern gilt der Appell an die Bürgerinnen und Bürger, weiterhin sorgsam mit der Ressource Wasser umzugehen und sich verantwortungsbewusst zu verhalten.

Der genaue Wortlaut der Allgemeinverfügung kann im Amtsblatt Nr. 28-2023 (Datum der Veröffentlichung: 24.07.2023) auf der Internetseite des Landratsamtes Unstrut-Hainich-Kreis eingesehen werden.

Büro Landrat, Lindenbühl 28/29, 99974 Mühlhausen
E-Mail: h.zanker@uh-kreis.de
www.unstrut-hainich-kreis.de
Tel: 03601-801000
Fax: 03601-801080

Abfallwirtschaftsbetrieb Unstrut-Hainich-Kreis

Öffentliche Erinnerung zur Zahlung von Müllgebühren am 01.09.2023

Der Abfallwirtschaftsbetrieb Unstrut-Hainich-Kreis erinnert an die Bezahlung der am 01.09.2023 fälligen Müllgebühren gemäß der Jahresvorausveranlagungs- und Änderungsbescheide 2023.

Die pünktliche Bezahlung der Müllgebühren vermeidet die Mahnung der Forderung und die damit verbundenen Mahngebühren und Säumniszuschläge.

Mülverstedt, Betriebsleiterin

Redaktionsschluss

Der nächste Erscheinungstermin des „Südeichsfeldboten“ unserer Gemeinde ist der **23.09.2023**.
Abgabetermin von Beiträgen bis zum **08.09.2023**
an folgende E-Mail Adresse:
c.uth@lg-suedeichsfeld.de
Für Ihre Mithilfe bedanken wir uns ganz herzlich.

Übrigens...

Sie finden den Südeichsfeldboten auch auf der Internetseite der Landgemeinde Südeichsfeld - direkt auf der Startseite oder unter der Rubrik „Verwaltung“.

Ihre Gemeinde Südeichsfeld

Ende der amtlichen Bekanntmachungen



Impressum

Amtsblatt der Gemeinde Südeichsfeld

Herausgeber: Gemeinde Südeichsfeld **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21 **Verantwortlich für amtlichen Teil:** Bürgermeister Andreas Henning **Verantwortlich für nichtamtlichen Teil:** LINUS WITTICH Medien KG, Ilmenau **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Adina Thielicke, erreichbar unter Tel.: 0175 / 1168550, E-Mail: a.thielicke@wittich-langewiesen.de und Petra Helbing, erreichbar unter Tel.: 0174 / 9257020, E-Mail: p.helbing@wittich-langewiesen.de **Verantwortlich für den Anzeigenteil:** Yasmin Hohmann – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Erscheinungsweise:** In der Regel monatlich (12 Ausgaben pro Jahr), kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 3,00 € (inkl. Porto und gesetzlicher MwSt.) beim Verlag bestellen. **Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.

Aus den Ortschaften

Heyerode

Veranstaltungen

Diakonie Doppelpunkt e.V.

Handwerker- und Bauernmarkt am Landgasthof „Alter Bahnhof“ Heyerode

Traditioneller Herbstbeginn in der Welterberegion Wartburg Hainich

Der Diakonie Doppelpunkt e.V. lädt herzlich zum 23. Handwerker- und Bauernmarkt an den Heyeröder Landgasthof „Alter Bahnhof“ ein. Am Sonntag, dem 3. September, öffnet der Markt von 10 bis 18 Uhr für alle Gäste. Mit dem Einzug der Blasmusik, den Handwerkern, des Heyeröder Heimat- und Trachtenvereins und einer Andacht öffnet der Markt ab 10 Uhr seine Pforten.

An vielen Ständen mit Marktreibenden wird sich alles rund um traditionelles Handwerk und bäuerliches Leben drehen. Selbstverständlich wird auch wieder Leckeres vom Grill, aus der Pfanne und aus dem Räucher- oder Lehmbackofen angeboten.

Musikalisch stimmungsvoll begleiten die Band „Landslide“ und das „Dies & Das Quartett“ den Markt. Das angrenzende „Kurhaus“ wird sich wieder als Kaffeehaus präsentieren. Selbstgebackener Eichsfelder Schmandkuchen aus der eigenen Konditorei wird den Gästen sicher schmecken.

Die Kinder können sich beim Hufeisenzielwurf messen, Stockbrot backen, am Glücksrad drehen oder Zeit an den Bastelständen verbringen. Natürlich gibt es auch wieder zahlreiche Mitmachangebote. Hau den Lukas, Gartenseilbahn, Bogenschießen, Traktor-Hüpfburg, Pony- und Eselreiten sowie Bastelangebote sind nur einige davon. Eine Ziegenkutsche wird für die ganz kleinen Gäste vorgefahren.

Tolle Geschenkkideen an vielen Ständen laden ebenfalls zum Verweilen ein. Imker, Korbflechter und Drechsler werden ebenfalls ihr Handwerk präsentieren. Die Musköche aus Faulungen werden wieder leckeres Pflaumenmus auf Steinofen-Musbroten und zum Mitnehmen anbieten.

Die Organisation der Anreise erfolgt wieder mit bewährtem Park & Ride Konzept. Der Großparkplatz dafür aus Richtung Mühlhausen ist am Ortsausgang Oberdorla zu finden. Alle Fahrzeuge aus Richtung Mühlhausen und Vogtei werden dorthin umgeleitet. Pendelbusse und die beliebten Tschu-Tschu-Bahnen „Molly“ und „Polly“ stehen dann bereit, um die Gäste zum Markt zu bringen. Für PKW-Anreisende aus Richtung Katharinenberg und Eisenach stehen am „Alten Bahnhof“ und Bahndamm Heyerode begrenzt Parkplätze zur Verfügung. Zusätzlich wird die Tschu-Tschu-Bahn der Mühlhäuser Gecko-Bahn zwischen Heyerode und dem „Alten Bahnhof“ pendeln. Der Ausschilderung und den Anweisungen der Ordnungskräfte ist unbedingt zu folgen.

Im Eintrittspreis von 5,00 € für Erwachsene und 2,50 € für Kinder ab 12 Jahren ist bereits die kostenfreie Nutzung des Pendelverkehrs von und zum Großparkplatz Oberdorla bzw. Heyerode (s.o.) enthalten.

Ab Bushaltestelle Bahnhof Mühlhausen verkehren zusätzlich um 10 und 13 Uhr Busse über die Haltestellen Görmar, Forstberg/Arbeitsdank/Querstr., ZOB/Burg/Taxihaus, Blobach und Aue zum Markt nach Heyerode. Um 14 und 17 Uhr fahren die Busse dann wieder nach Mühlhausen zurück.

Voranmeldungen für diese Busse sind bei Firma Jagemann (0175 170 0292) möglich.

Allen Gästen wünschen wir einen interessanten Aufenthalt und viel Vergnügen beim Handwerker- und Bauernmarkt 2023!

Bernd Montag

Herbstbasar

für Baby- und Kinderbekleidung (bis Gr. 176), Umstandsmode, Schuhe, Spielzeug, Kinderwagen und Zubehör



**Freitag, den 08.09.2023,
18.00 - 21.00 Uhr
Heyeröder Hafen
(Karlstraße)**



ab 17.30 Uhr: Einlass für Schwangere
mit Vorlage des Mutterpasses und einer Begleitperson

Kirchliche Nachrichten

Madonna und Josef mit Jesus sind nach Erfurt „gepilgert“

Ausstellung über die Bildhauerin Hildegard Hendrichs mit Werken aus St. Cyriakus Heyerode

Von Reiner Schmalzl

Heyerode. Eine christliche Familie, eine Sünderin, ein Krüppel und eine trauernde Mutter stellen sich unter den Schutz der Muttergottes, auf die die Gottesdienstbesucher in St. Cyriakus Heyerode seit fast 80 Jahren blicken können. Momentan müssen sie jedoch darauf verzichten, denn die ihren Mantel ausbreitende Madonna von Hildegard Hendrichs (1923 bis 2013) befindet sich noch bis Mitte September in der Erfurter Schottenkirche. Anlässlich ihres 100. Geburtstages präsentiert das Bistum Erfurt dort eine Retrospektive der beeindruckenden Künstlerin.

Die Heyeröder Schutzmantelmadonna verbildlicht die drei Ausrufungen: „Du Zuflucht der Sünder“, „Du Heil der Kranken“ und „Du Trost der Betrübten“. Auch der sonst rechts den Chorraum flankierende Josef mit dem Jesusknaben ging jetzt gewissermaßen auf Wallfahrt in die Bischofsstadt. Jene beiden Werke sowie die Kreuzigungsgruppe, die beiden Relieftafeln mit dem Opfer des Melchisedek und dem heiligen Abendmahl aus dem Hochaltar sowie Christus mit Maria Magdalena zählen zu den ersten größeren Werken, die Hildegard Hendrichs zwischen 1946 und 1948 für die Pfarrkirche von Heyerode geschaffen hat.

Gemeinsam mit der Kuratorin Sandra Kästner (Wingerode) hat Falko Bornschein als Kunstgutbeauftragter des Bistums Erfurt die Ausstellung konzipiert, die das Lebenswerk der Bildhauerin, Schriftstellerin und Komponistin Hildegard Hendrichs erstmals in solch umfangreichem Rahmen präsentiert. Sie wurde am 7. Juni 1923 in Berlin-Schöneberg geboren und erlernte ab 1942 in der Schnitzschule Empfertshausen (Rhön) die Kunst der Holzbildhauerei. Später besuchte sie die Düsseldorfer Akademie, begann zu malen und verfasste meditative Texte und Lieder. Nachdem sie

zwischen 1950 und 1960 die meiste Zeit in Italien verbracht hatte, wirkte Hendrichs in Erfurt. Sie schuf Sakralkunst innerhalb des heutigen Bistums Erfurt und für viele Kirchen Mitteldeutschlands.

Vor zwei Jahren hatte bereits in St. Josef in Mühlhausen die Ausstellung „Gott verbunden“ mit mehr als 40 Altarwerken, figürlichen Reliefs und vollplastischen Heiligendarstellungen von Hildegard Hendrichs eingeladen. Fotos: Reiner Schmalzl



Die Schutzmantelmadonna von Hildegard Hendrichs aus St. Cyriakus Heyerode ist derzeit in Erfurt ausgestellt.



Auch Josef mit dem Jesusknaben ist jetzt von Heyerode nach Erfurt „gepilgert“.